



# Statuten der Swiss Football League des SFV

Gestützt auf die Statuten und Reglemente des SFV, namentlich auf Art. 19 und 20 der Statuten.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1 – Rechtsform

- 1) Die Swiss Football League des SFV (SFL) ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2) Sie ist politisch und konfessionell neutral.
- 3) Ihre Dauer ist unbestimmt.

### Artikel 2 – Zugehörigkeit

Die SFL ist eine Abteilung des Schweizerischen Fussball-Verbandes (SFV).

### Artikel 3 – Zweck

Die SFL bezweckt insbesondere die Förderung des Fussballsports in der Schweiz, die Organisation des Nicht-Amateur-Fussballs, die Wahrung der gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder und die Organisation des Wettspielbetriebs.

### Artikel 4 – Sitz

Der Sitz der SFL befindet sich in Muri (Bern).

### Artikel 5 – Satzung

Die Statuten, Reglemente und Entscheide der FIFA, der UEFA, des SFV und der SFL sind für die Mitglieder der SFL und ihre Organe verbindlich.

### Artikel 6 – Rechtspflege

Die Mitglieder der SFL und ihre Organe verpflichten sich, den verbindlichen Charakter der von den zuständigen Organen der FIFA, der UEFA, des SFV und der SFL gefällten Entscheide anzuerkennen.

### Artikel 7 – Schiedsgerichtsbarkeit

- 1) Alle schiedsgerichtsfähigen Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Statuten oder Reglemente der SFL ergeben oder im Zusammenhang mit diesen stehen, sind ausschliesslich dem Schiedsgericht des Sports (Tribunal Arbitral du Sport; TAS) gemäss Art. 7 Abs. 1, 5, 6, 7 und 8 der Statuten des SFV zu unterbreiten.

## **Artikel 7bis – Ausschluss von Haftungsansprüchen**

Aus von der SFL und ihren Organen gefällten Entscheiden entstehen keine Haftungsansprüche.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Artikel 8 – Mitgliederzahl**

Die SFL zählt maximal 26 Mitglieder, 10 der Super League und maximal 16 der Challenge League. Ab der Saison 2012/13 zählt die SFL 20 Mitglieder, 10 der Super League und 10 der Challenge League.

### **Artikel 9 – Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft wird durch Erteilung der Lizenz erworben.
- 2) Sie erlischt mit der Relegation in eine andere Abteilung des SFV als die SFL, mit der definitiven Verweigerung der Lizenz oder mit dem Verzicht auf die Lizenz auf das Ende einer Spielsaison.

### **Artikel 10 – Rechtsform der Mitglieder**

Die Mitglieder der SFL können organisiert sein als:

- a) Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB;
- b) Aktiengesellschaft im Sinne der Art. 620 ff. OR unter folgenden Bedingungen:
  - 1) Die Super League-Klubs müssen als Aktiengesellschaft (AG) im Sinne der Art. 620 ff. OR organisiert sein. Sie dürfen die Art der Aktien, mit denen sie sich ausstatten möchten, selbst wählen.
  - 2) Die Challenge League-Klubs können als Aktiengesellschaft (AG) oder als Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB organisiert sein. Trifft Ersteres zu, dürfen sie die Art der Aktien, mit denen sie sich ausstatten möchten, selbst wählen.  
Die als Verein organisierten Klubs, die in irgendeiner Form mit Aktiengesellschaften operativ zusammenarbeiten, sind verpflichtet, mit diesen einen Kooperationsvertrag abzuschliessen.
  - 3) Um die erforderliche Lizenz zu erhalten und automatisch in die Super League aufzusteigen oder die Entscheidungsspiele um Auf-/Abstieg Super League/Challenge League bestreiten zu dürfen, muss ein Challenge League-Klub zum Zeitpunkt, in dem er die Lizenz beantragt, bereits als Aktiengesellschaft (AG) organisiert sein.
  - 4) Es ist einem als Aktiengesellschaft organisierten Klub gestattet, alle gemäss den Statuten des SFV anerkannten Fussballformen (Männer und Frauen) unter dem Dach dieser Aktiengesellschaft zu organisieren und zu betreiben.

### **Artikel 10a – Inhaberschaft der Immaterialgüterrechte**

Die als AG organisierten SFL-Klubs sind Inhaber der gesamten Immaterialgüterrechte des Klubs (Name, Marke, Logo usw.). Diese Rechte gehören jedoch der AG und dem als Verein organisierten Klub, welcher der AG vorangegangen ist, gemeinsam, sofern ein solcher Klub besteht. In diesem Fall regelt eine Vereinbarung die sich im Zusammenhang mit der gemeinsamen Inhaberschaft dieser Rechte stellenden Fragen.

## **Artikel 10b – Unabhängigkeit der Klubs**

- 1) Kein Klub, der an einem SFL-Wettbewerb teilnimmt, darf direkt oder indirekt:
  - a) Beteiligungsrechte oder Aktien eines anderen Klubs besitzen oder mit solchen handeln, oder
  - b) Mitglied eines anderen Klubs sein, oder
  - c) an der Leitung, der Verwaltung oder den sportlichen Aktivitäten eines anderen am gleichen Wettbewerb teilnehmenden Klubs in irgendwelcher Art und Weise beteiligt sein.
- 2) Niemand darf gleichzeitig direkt oder indirekt an der Leitung, der Verwaltung oder den sportlichen Aktivitäten von mehr als einem am gleichen Wettbewerb teilnehmenden Klub in irgendwelcher Art und Weise beteiligt sein.
- 3) Werden mehrere Klubs von gleicher Hand kontrolliert, darf an einem bestimmten Wettbewerb der SFL nur einer dieser Klubs teilnehmen. Diesbezüglich wird die Kontrolle über einen Klub durch eine natürliche Person oder eine juristische Einheit vermutet, wenn:
  - a) diese direkt oder indirekt die Mehrheit des Aktienkapitals oder der Aktienstimmrechte besitzt, oder
  - b) wenn diese befugt ist, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsorgans zu ernennen oder abzuwählen.
- 4) Die Spieler eines SFL-Klubs dürfen nicht Mitglied des Verwaltungsrats oder des Vorstands eines anderen SFL-Klubs sein noch in dessen Leitung, Verwaltung oder sportlichen Tätigkeiten in irgendwelcher Art und Weise involviert sein.

## **Artikel 11 – Kooperationsvertrag zwischen einem als Verein organisierten Challenge League-Klub und einer Aktiengesellschaft**

Ein als Verein organisierter Challenge League-Klub, welcher die Lizenz als Verein beantragt und mit einer Aktiengesellschaft in irgend einer Form zusammenarbeitet, muss mit dieser einen Kooperationsvertrag mit folgendem Mindestinhalt abschliessen:

- a) Beginn und Ende des Vertrags. Es ist festzuhalten, dass der Vertrag automatisch aufgehoben wird, wenn die Aktiengesellschaft in Konkurs fällt.
- b) Aktiengesellschaften sind im Vertrag zu verpflichten, dafür zu sorgen, dass sich ihre Organe und Arbeitnehmer den Statuten und Reglementen des SFV und der SFL, namentlich der Verbandsgerichtsbarkeit nach den Statuten des SFV und der SFL unterwerfen.
- c) Die Aktiengesellschaften müssen sich im Vertrag verpflichten, den für das Lizenzwesen zuständigen Behörden der SFL Einsicht in ihre Vermögens- und Ertragslage zu gewähren und ihnen die zu diesem Zweck erstellten vereins- und aktienrechtlichen Kontroll- oder Revisionsberichte zu übergeben.
- d) Im Vertrag ist ausdrücklich festzuhalten, dass sämtliche vor der Gründung der Aktiengesellschaft entstandenen Immaterialgüterrechte und alle damit zusammenhängenden Verwertungsrechte ausschliesslich dem Verein zustehen. Gegebenenfalls setzt der Vertrag die Bedingungen für den Fall einer Zession der Nutzung dieser Rechte fest.
- e) Er hat auch ausdrücklich festzuhalten, dass das Juniorenwesen Sache des Vereins bleibt und dass allfällige daraus entstehende Rechte sowie Lizenzen daraus dem Verein zustehen.

## **Artikel 12 – Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben insbesondere das Recht:

- a) im voraus von der Traktandenliste der Generalversammlung Kenntnis zu nehmen, zu dieser eingeladen zu werden, daran teilzunehmen und dabei das Stimmrecht auszuüben;
- b) über die Geschäfte der SFL informiert zu werden;
- c) am von der SFL organisierten Wettspielbetrieb teilzunehmen.

## **Artikel 13 – Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben insbesondere folgende Pflichten:

- a) die Treuepflicht gegenüber der SFL, was namentlich bedeutet, dass sie jegliches Verhalten vermeiden müssen, welches den Interessen der SFL schadet;
- b) mittels internen Reglementen oder durch Vertrag dafür zu sorgen, dass ihre Mitglieder, Spieler, Trainer und alle Personen, die eine Funktion im Klub ausüben, sich den Statuten, Reglementen und Entscheiden der zuständigen Organe der FIFA, der UEFA, des SFV und der SFL unterwerfen; Sie sind ebenfalls verpflichtet, an den von der SFL, des SFV und der UEFA organisierten Wettbewerben teilzunehmen.
- c) in ihre Statuten eine Bestimmung aufzunehmen, die vorsieht, dass alle schiedsgerichtsfähigen Streitigkeiten, die aus der Anwendung der Statuten, Reglemente oder Entscheide der FIFA, der UEFA, des SFV und der SFL, die mit der SFL oder zwischen Klubs der SFL entstehen, einem zu diesem Zweck bestellten Schiedsgericht unterbreitet werden müssen;
- d) in allen Verträgen mit Spielern, Trainern oder allen Personen, die eine Funktion im Klub ausüben, eine Bestimmung vorzusehen, in der sich diese ausschliesslich einem Schiedsgericht unterwerfen, für alle schiedsgerichtsfähigen Streitigkeiten, die aus den Verträgen oder im Zusammenhang mit diesen entstehen;
- e) die Mitgliederbeiträge zu bezahlen;
- f) ein permanentes Sekretariat mit Telefax-Gerät zu unterhalten sowie ein Postfach einzurichten, dessen tägliche Leerung jeweils von Montag bis Samstag zu gewährleisten ist;
- g) ihre Spieler anzuhalten, dass sie für Disziplinarfälle ihr Rechtsdomizil am Sitz ihres Klubs begründen;
- h) den Spielern Entscheide oder andere Verfahrensunterlagen, die ihnen durch die zuständigen Organe der SFL eröffnet werden, unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
- i) an der Delegiertenversammlung des SFV und an den obligatorischen Ausbildungskursen der SFL vertreten zu sein. Die Verletzung dieser Pflicht wird mit Bussen geahndet. Super League-Klubs werden mit Fr. 1000.–, Challenge League-Klubs mit Fr. 500.– gebüsst. Die Bussen werden dem SFL-Konto der Klubs direkt belastet.

### **III. Finanzen**

#### **Artikel 14 – Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Sportjahr zusammen.

#### **Artikel 15 – Einnahmen**

Die Einnahmen der SFL setzen sich insbesondere wie folgt zusammen:

1. Erträge aus Rechten;
2. Subventionen, Legate, Erträge aus dem Vermögen der SFL und aus Anlässen, die von der SFL organisiert werden usw.;
3. Jahresbeiträge der Klubs;
4. Anteile aus allfälligen Einnahmen-Überschüssen der Nationalmannschaften;
5. Beiträge und Rückvergütungen des SFV;
6. Kosten und von den zuständigen Organen verhängte Bussen;
7. übrige Erträge, die durch die Zweckverfolgung der SFL anfallen.

#### **Artikel 16 – Ausgaben**

Die SFL bestreitet:

1. die im Budget vorgegebenen Ausgaben;
2. weitere von der Generalversammlung beschlossene Ausgaben und diejenigen, welche das Komitee im Rahmen seiner Befugnisse tätigen kann;
3. Anteile aus allfälligen Ausgaben-Überschüssen der Nationalmannschaften;
4. Rückvergütungen an die SFL-Vereine;
5. Reiseentschädigungen an Vereine für verschobene Spiele;
6. übrige Ausgaben, die durch die Zweckverfolgung der SFL gedeckt sind.

#### **Artikel 17 – Grundsätze der Rechnungslegung**

Die Rechnungslegung erfolgt gemäss den Grundsätzen über die Buchführung von Aktiengesellschaften.

### **IV. Organisation**

#### **Artikel 18 – Organe**

1) Organe der SFL sind:

1. die Generalversammlung,
2. das Komitee,
3. das Kontrollorgan,
4. die folgenden Rechtsanwendungsbehörden:
  - die Lizenzkommission,
  - die Disziplinarrichter,
  - der als Einzelrichter amtierende Präsident der Disziplinarkommission,
  - die Disziplinarkommission,
  - die Qualifikationskommission für Spieler,
  - die Mutationskommission,
  - die Rekursinstanz für die Lizenzen,
  - das Rekursgericht.

Die Befugnisse der Rechtsanwendungsbehörden werden in besonderen, von der Generalversammlung zu genehmigenden Reglementen umschrieben.

- 2) Behörden mit beratender Funktion ohne Organeigenschaft der SFL sind:
- die Präsidentenkonferenz,
  - die Sicherheitskommission,
  - die Kommission für Prävention und Fanarbeit,
  - die Schlichtungskommission,
  - die Marketingkommission,
  - die Ausbildungskommission,
  - die Lizenzadministration (Licensing Manager und Expertengruppe)

Das Komitee ist befugt, weitere beratende Kommissionen zu ernennen.

Die Aufgaben beratender Kommissionen werden allenfalls in besonderen, vom Komitee zu genehmigenden Reglementen festgehalten.

## **A) Die Generalversammlung**

### **Artikel 19 – Definition und Zusammensetzung**

- 1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SFL, zu deren Sitzungen die Klubs der Super League und der Challenge League ordnungsgemäss einberufen werden.

Die Klubs werden an der Generalversammlung durch einen offiziellen Delegierten vertreten. Dies kann der Klubpräsident, der Vizepräsident oder ein gehörig bevollmächtigtes Klubmitglied sein.

Der Delegierte kann von einem Klubmitarbeiter oder -mitglied begleitet werden. Der Delegierte kann keine anderen Klubs vertreten.

- 2) Zur Generalversammlung werden, mit beratender Stimme, auch die Ehrenpräsidenten und -mitglieder der SFL sowie die Mitglieder des SFL-Komitees und die leitenden Mitarbeiter der SFL eingeladen.
- 3) Über die Teilnahme von Drittpersonen an der Generalversammlung entscheidet das Komitee.

### **Artikel 20 – Teilnahmepflicht**

Jeder Klub hat an der Generalversammlung vertreten zu sein. Die Verletzung dieser Pflicht wird mit Bussen geahndet. Super League-Klubs werden mit Fr. 1000.–, Challenge League-Klubs mit Fr. 500.– gebüsst. Die Bussen werden dem SFL-Konto der Klubs direkt belastet.

### **Artikel 21 – Ordentliche Generalversammlung**

- 1) Die ordentliche Generalversammlung wird einmal jährlich vom Komitee innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres einberufen. Sie findet in der Regel in Bern statt.

Die Einberufung hat mindestens zwei Monate vor der Generalversammlung zu erfolgen.

Die Traktandenliste, der Geschäftsbericht, das Budget, die Rechnung sowie allfällige weitere Unterlagen sind den Klubs in deutscher und in französischer Sprache mindestens 15 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.

- 2) Die Traktandenliste wird vom Komitee festgelegt. Anträge zuhanden der Traktandenliste sind dem Komitee spätestens 25 Tage vor der Generalversammlung einzureichen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder, die Ehrenpräsidenten sowie die Ehrenmitglieder der SFL.

## **Artikel 22 – Ausserordentliche Generalversammlung**

- 1) Das Komitee kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, wenn es dies als notwendig erachtet. Auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Klubs ist das Komitee verpflichtet, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, die spätestens 60 Tage nach Eingang des Begehrens durchzuführen ist.
- 2) Die Einberufung hat mindestens 25 Tage vor der ausserordentlichen Generalversammlung zu erfolgen.
- 3) Die Traktandenliste sowie allfällige weitere Unterlagen müssen den Klubs spätestens 15 Tage vor der Versammlung zugestellt werden.
- 4) Wird eine ausserordentliche Generalversammlung vom Komitee einberufen, bestimmt dieses die Traktandenliste; wird sie von mindestens einem Fünftel der Klubs verlangt, sind die von diesen gestellten Anträge zu traktandieren.

## **Artikel 23 – Befugnisse**

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Annahme und Änderung der Statuten und Reglemente;
2. Wahl des Präsidenten und zugleich Delegierten des Komitees, der weiteren Mitglieder des Komitees sowie der Rechtsanwendungsbehörden auf Antrag der Klubs und des Komitees jeweils für drei Jahre, die Wahl der Mitglieder des Kontrollorgans jeweils für ein Jahr;
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
4. Genehmigung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Gewinn- oder Verlustverteilung;
5. Genehmigung des Geschäftsberichtes des Komitees;
6. Entlastung des Komitees nach Vorlage des Berichtes des Kontrollorgans;
7. Genehmigung des Budgets;
8. Festsetzung der Mitgliederbeiträge (für Super League-Klubs Fr. 10 000.– und für Challenge League-Klubs Fr. 5000.–);
9. Verleihung, auf Antrag des Komitees, der Ehrenmitgliedschaft oder der Ehrenpräsidentschaft an natürliche Personen, die sich um die Belange der SFL besondere Verdienste erworben haben;
10. Auflösung der SFL.

## **Artikel 24 – Beschlussfassung**

- 1) Die Generalversammlung kann nur über die auf der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte Beschluss fassen.
- 2) Jede form- und fristgerecht einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten.
- 3) Die Gesamtheit der Klubs der Super League verfügt über die gleiche Anzahl Stimmen wie die Gesamtheit der Klubs der Challenge League. In der Generalversammlung wird das Stimmrecht wie folgt ausgeübt:
  - 1 Stimme für jeden Challenge League-Klub,
  - 1,8 Stimmen für jeden Super League-Klub, falls die Challenge League 18 Klubs zählt; 1,6 Stimmen für jeden Super League-Klub, falls die Challenge League 16 Klubs zählt, usf.
- 4) In der Regel werden die Beschlüsse an der Generalversammlung mit dem absoluten Mehr der Stimmkraft der anwesenden Delegierten gefasst.

Die  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der stimmenden Delegierten ist jedoch notwendig:

- a) bei Abänderung der vorliegenden Statuten hinsichtlich:
- der Rechtsform der SFL (Art. 1);
  - des Zwecks der SFL (Art. 3);
  - der Mitgliederzahl der SFL (Art. 8), ohne Aufteilung zwischen Super League und Challenge League;
  - einer Beschränkung der für die Mitglieder zugelassenen Rechtsformen (Art. 10);
  - der Befugnisse der Generalversammlung (Art. 23);
  - die Befugnisse des Komitees (Art. 30);
  - die Änderung des Art. 24 Abs. 4 (Beschlussfassung)
- b) Bei einer Verschärfung der Bedingungen für die Lizenzerteilung (insbesondere gegenwärtige Art. 4 und 18 des Reglements der Swiss Football League für die Lizenzerteilung).
- c) Bei einer Verschärfung der Bedingungen für die Teilnahme an der Meisterschaft (insbesondere gegenwärtige Art. 28 ff. und Anhänge I–VI des Reglementes der Swiss Football League für die Lizenzerteilung).

Im weiteren ist das in Artikel 38 für die Auflösung der SFL vorgesehene, qualifizierte Mehr ebenfalls vorbehalten.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang gewählt, wer das absolute Stimmenmehr erreicht hat; danach gilt das relative Stimmenmehr. Im Falle von Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang findet ein weiterer Wahlgang statt. Kommt es erneut zu keiner Wahl, entscheidet das Los.

- 5) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen durch Handerheben. Wird es von mindestens zehn anwesenden Delegierten verlangt, dann erfolgen sie geheim. Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg ist in der Generalversammlung nicht möglich.
- 6) Stimmen sämtliche Mitglieder schriftlich einem Antrag zu, gilt dies als Beschluss der Generalversammlung.
- 7) Mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Stimmen der anwesenden Delegierten kann die Versammlung bis zum Schluss der Generalversammlung auf einen gefassten Beschluss zurückkommen.
- 8) Die Beschlüsse der Generalversammlung treten an dem der Generalversammlung folgenden Tag in Kraft, es sei denn diese beschliesse einen anderen Termin oder delegiere die Inkraftsetzungsbefugnis an das Komitee.

## **Artikel 25 – Ablauf der Generalversammlung**

- 1) Die Generalversammlung wird vom Präsidenten des Komitees geleitet, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter. Sie bestimmt zwei Stimmenzähler.
- 2) Die Delegierten haben das Recht, sich in deutscher, französischer oder italienischer Sprache zu äussern. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das den Klubs innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Generalversammlung zugestellt wird.
- 3) Die Delegierten werden weder entschädigt noch wird ein Spesenersatz gewährt.

## **B) Das Komitee**

### **Artikel 26 – Zusammensetzung**

- 1) Das Komitee setzt sich aus neun Personen zusammen, nämlich aus:
  - dem Präsidenten, der zugleich Delegierter des Komitees ist;
  - dem Stellvertreter des Präsidenten und Delegierten;
  - sieben ordentlichen Mitgliedern, darunter der Finanzchef.Darüber hinaus kann das Komitee Mitglieder ausnahmsweise ad personam ernennen. Eine solche Ernennung ist an der Generalversammlung zu begründen. Die Mitglieder ad personam nehmen an den Sitzungen des Komitees mit beratender Stimme teil.
- 2) Jeder Kandidat für das Komitee muss von einem Klub zur Wahl vorgeschlagen werden. Scheidet der Klub, der das gewählte Komitee-Mitglied vorgeschlagen hat, vor Ablauf der Amtsperiode des Mitglieds aus der SFL aus, kann das Komitee-Mitglied seine Amtsdauer nur beenden, falls die nächste Generalversammlung dies beschliesst. Sonst scheidet das Mitglied mit Vornahme einer Ersatzwahl vorzeitig aus dem Komitee aus.
- 3) Ein Mitglied des Komitees kann nicht gleichzeitig Mitglied einer Rechtsanwendungsbehörde sein.

### **Artikel 27 – Amtsdauerbegrenzung**

Die Amtsdauer des Präsidenten des Komitees kann höchstens viermal erneuert werden.

### **Artikel 28 – Sitzungen**

Die Sitzungen des Komitees sind nicht öffentlich. Das Komitee kann jedoch Drittpersonen zu den Sitzungen einladen.

### **Artikel 29 – Einberufung**

Der Präsident beruft das Komitee nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens drei Komitee-Mitgliedern ein; im letzten Fall hat die Einberufung innerhalb von 15 Tagen seit Eingang des Antrags zu erfolgen.

### **Artikel 30 – Befugnisse**

- 1) Dem Komitee obliegen insbesondere folgende Befugnisse:
  1. Führung der SFL;
  2. Vertretung und Verpflichtung der SFL gegenüber Dritten;
  3. Verpflichtung der leitenden Mitarbeiter sowie Überwachung ihrer Tätigkeit;
  4. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung und der Präsidentenkonferenz;
  5. Vorbereitung des Budgets und der Jahresrechnung;
  6. Erstellung des Geschäftsberichtes;
  7. Beschlussfassung über im Budget nicht vorgesehene Ausgaben im Gesamthöchstbetrag von Fr. 200 000.– pro Saison;
  8. Ernennung der SFL-Mitglieder des Verbandsrates, der Mitglieder der beratenden Kommissionen und deren Vorsitzende sowie der Lizenzadministration (Licensing Manager und Expertengruppe)
  9. Bezeichnung eines Kandidaten zuhanden des SFV für das Amt des Verantwortlichen für die Nationalmannschaften;

10. Beschlussfassung über die Zahl der Suppleanten der Rechtsanwendungsbehörden;
  11. Information der Mitglieder der SFL sowie der Öffentlichkeit;
  12. Beschlussfassung über den Verteilschlüssel von Einnahmen und die Rückvergütungen an die Vereine;
  13. Festlegung der Verschädigungen für die Mitglieder des Komitees und der Behörden der SFL.
  14. Das Vorschlagsrecht hinsichtlich der SFL-Mitglieder des Verbandssportgerichtes, der SFL-Mitglieder der Finanzkommission sowie des Coachs der Nationalmannschaft.
  15. Abschluss von Verträgen zur Verwertung/Nutzung aller multimedialen Rechte an allen Spielen der jeweiligen Spielklassen der SFL.
  16. Abschluss von Verträgen zur Verwertung/Nutzung von Werberechten an allen Spielen der jeweiligen Spielklassen der SFL.
- 2) Das Komitee hat im übrigen alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
  - 3) Es kann unter seiner Verantwortung seine Befugnisse delegieren und Berater beziehen oder Aufträge an Dritte erteilen.

### **Artikel 31 – Organisation**

Das Komitee konstituiert sich selbst. Es wählt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Präsidenten und Delegierten des Komitees. Es erlässt zur Regelung der Aufgaben und Kompetenzen des Präsidenten und Delegierten sowie seines Stellvertreters ein Organisationsreglement.

### **Artikel 32 – Beschlüsse**

- 1) Das Komitee ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Im Dringlichkeitsfall kann der Präsident oder in seinem Verhinderungsfall sein Stellvertreter die Anwesenheitsvorschrift durch eine andere Regelung ersetzen.
- 2) Die Beschlüsse des Komitees werden mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
- 3) Jedes Komiteemitglied hat die gewöhnlichen Ausstandsregelungen zu befolgen, falls bezüglich eines Klubs eine Interessenkollision gegeben sein könnte.
- 4) Mitglieder, die sich nicht im Ausstand befinden, sind in den Beratungen gehalten, Stellung zu beziehen.
- 5) Abwesende Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- 6) Es ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

### **Artikel 33 – Unterschriftenregelung**

Die SFL wird verpflichtet durch Kollektivunterschrift zu zweien des Präsidenten und Delegierten des Komitees mit seinem Stellvertreter oder dem Finanzchef oder einem leitenden Mitarbeiter, durch Kollektivunterschrift zu zweien durch den Stellvertreter des Präsidenten und Delegierten und den Finanzchef oder einen leitenden Mitarbeiter und schliesslich durch Kollektivunterschrift zu zweien durch den Finanzchef und einen leitenden Mitarbeiter.

## C) Kontrollorgan

### Artikel 34 – Unabhängige Revisionsstelle

Das Kontrollorgan muss eine besonders qualifizierte und von der SFL unabhängige Revisionsstelle sein. Es prüft, im Hinblick auf die Entlastung des Komitees, die Rechnung und erstattet der Generalversammlung darüber Bericht.

## D) Präsidentenkonferenz

### Artikel 35 – Zusammensetzung

- 1) Die Präsidentenkonferenz ist die Versammlung, zu der alle Präsidenten der Klubs der Super League und Challenge League einberufen werden. Ein verhinderter Präsident kann sich durch den Vizepräsidenten oder durch ein anderes Mitglied des Klubvorstandes vertreten lassen.
- 2) Ein Klubpräsident oder sein Vertreter darf von einem Mitarbeiter oder einem Mitglied des Klubs begleitet sein. Der Klubpräsident oder sein Vertreter kann keine anderen Klubs vertreten.
- 3) Das Komitee hat die Befugnis, ausnahmsweise Dritte zur Präsidentenkonferenz einzuladen.

### Artikel 36 – Befugnisse

Die Präsidentenkonferenz hat folgende Befugnisse:

1. Vorbereitung der Generalversammlung der SFL sowie der Delegiertenversammlung des SFV,
2. Unterbreitung von Wünschen und Anregungen zuhanden des Komitees über alle Fragen, welche die SFL betreffen.

### Artikel 37 – Verfahren

Die Verfahrensvorschriften der Generalversammlung finden sinngemäss auf die Präsidentenkonferenz Anwendung.

## V. Auflösung

### Artikel 38 – Beschluss

Ein Beschluss über eine Auflösung der SFL erfordert die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder der SFL an einer hierfür besonders einberufenen Generalversammlung.

### Artikel 39 – Verwendung des Vermögens

Im Falle der Auflösung der SFL wird das Nettovermögen dem SFV zugewiesen.

## VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Artikel 39<sup>ter</sup> – Rechtsformwechsel der Mitglieder

- 1) Nimmt ein SFL-Mitgliedsklub die Form der Aktiengesellschaft (AG) für seine erste sowie für die Junioren-Spitzenfussball-Mannschaften, über welche er verfügen muss, und für eine allfällige U21-Mannschaft (Nachwuchs) an und spaltet er sie von den anderen Mannschaften des Klubs ab, so muss er insbesondere folgende Fragen regeln:
- die Güterteilung;
  - die Beschreibung der Aktivitäten, welche mit dem Nicht-Amateur- und dem Amateur-Bereich zusammenhängen und deren Verantwortung wiederum die AG bzw. der Verein trägt;
  - die Aufteilung der Spieler und der Mannschaften;
  - die Aufteilung der mit der Spielerausbildung und den Ausbildungsentschädigungen zusammenhängenden Aktivitäten zwischen der AG und dem Verein;
  - die Modalitäten für die Teilnahme der AG an den Aktivitäten, deren Verantwortung weiterhin der Verein trägt;
  - die Bedingungen für die Benutzung der Spielfelder, Gebäude und Installationen durch die eine und die andere Partei und gegebenenfalls die Beziehungen derselben mit den Eigentümern der Einrichtungen;
  - die Bestellung der neuen Organe.

Diese Punkte müssen spätestens dann geregelt sein, wenn der als Aktiengesellschaft (AG) organisierte Klub sein Lizenzgesuch einreicht.

- 2) Organisiert sich ein Klub mit seiner ersten Mannschaft und anderen Mannschaften<sup>1</sup> als Aktiengesellschaft (AG), so kann der als Verein organisierte Klub, welcher ihr vorangegangen ist, für allfällige weitere Mannschaften des Klubs weiter bestehen. Indes trifft ihn keine derartige Verpflichtung.
- 3) Der als Aktiengesellschaft (AG) sowie der als Verein organisierte Klub, welcher diesem vorangegangen ist, dürfen, unter der Bedingung, dass sie durch einen Zusatz (z.B. X AG und Verein X) unterschieden werden können und falls eine entsprechende Vereinbarung zwischen der AG und dem Verein besteht, weiterhin den gleichen Namen (bzw. die gleiche Firma) tragen.

### Artikel 39<sup>quater</sup> – Mitgliederzahl Challenge League

*Aufgehoben am 30.5.2008*

### Artikel 40 – Textdifferenzen

Weichen der deutschsprachige, der französischsprachige und der italienischsprachige Text voneinander ab, ist die deutschsprachige Fassung massgebend.

### Artikel 41 – Ausführungsbestimmungen

Das Komitee erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen zur Anwendung dieser Statuten.

---

<sup>1</sup> siehe Art. 10 Abs. 4 der SFL-Statuten

## Artikel 41<sup>bis</sup> – Benennung

Wenn die Generalversammlung eine neue Benennung der NL, der NL A und der NL B beschliesst, wird das Komitee beauftragt, die neuen Namen in den Statuten und Reglementen einzufügen.

## Artikel 42 – Annahme und Inkraftsetzung

- 1) Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 9.4.1999 angenommen.
- 2) Das Datum ihres Inkrafttretens wurde vom Komitee der SFL auf den 1.7.1999 festgesetzt.
- 2) Die vorliegenden Statuten wurden durch Beschluss der Generalversammlung wie folgt geändert:
  - am 26.5.2000, Art. 18, Abs. 1 und 2 mit sofortiger Inkraftsetzung.
  - am 17.11.2000, Art. 18, Abs. 1 mit Inkraftsetzung am 1.1.2001.
  - am 17.11.2000, Art. 26, Abs. 3 und 4 mit sofortiger Inkraftsetzung.
  - am 22.3.2002, Art. 8, 24 Abs. 3 und 4 mit Inkraftsetzung am 1.7.2003
  - am 6.6.2003, Art. 13 b) mit Inkraftsetzung am 1.7.2003
  - am 6.6.2003, Art. 41<sup>bis</sup> mit sofortiger Inkraftsetzung
  - am 7.11.2003, Art. 39<sup>bis</sup> mit sofortiger Inkraftsetzung
  - am 14.5.2004, Art. 8 und 24 Abs. 3 mit Inkraftsetzung am 1.7.2004.
  - am 28.4.2005, Art. 7 Abs. 1 und 2, Art. 10 Abs. 1–4, Art. 10a, Art. 10b, Art. 39<sup>bis</sup>, Art. 39<sup>ter</sup>, Art. 39<sup>quater</sup> mit Inkrafttreten am 1.7.2005 sowie Art. 24 Abs. 4 Ziff. b) und c) mit sofortiger Inkraftsetzung.
  - am 10.6.2005, Art. 10a mit Inkraftsetzung am 1.7.2005.
  - am 18.11.2005, Art. 19 Abs. 2, Art. 23 Abs. 2, Art. 25 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1, Art. 30 Abs. 1, Art. 31, Art. 32 Abs 1, Art. 33 mit sofortiger Inkraftsetzung.
  - am 21.4.2006, Art. 11, Ziff. a), c), e) und f) mit sofortiger Inkraftsetzung.
  - am 1.6.2007, Art. 8, Art. 18 Abs. 1 und 2, Art. 30 Abs. 1 Ziff. 8 und 14 (neu), Art. 35 Abs. 2, Art. 39<sup>quater</sup> mit Inkraftsetzung am 10.6.2007.
  - am 30.5.2008, Art. 13 Ziff. i) mit Inkraftsetzung am 1.7.2008 und Art. 39<sup>quater</sup> mit Ausserkraftsetzung am 1.7.2008.
  - am 12.6.2009, Art. 10 lit. b Ziff. 4 mit sofortiger Inkraftsetzung.
  - am 12.11.2010, Art. 8 und Art. 10 lit. b Einleitung mit sofortiger Inkraftsetzung.
  - am 20.5.2011, Art. 7 und Art. 18 Abs. 2 mit Inkraftsetzung am 1.7.2011.
  - am 25.11.2011, Art. 7<sup>bis</sup> (neu) und Art. 30 Abs. 1 Ziff. 15 und 16 mit sofortiger Inkraftsetzung.

## INHALTSVERZEICHNIS

### I. Allgemeine Bestimmungen

1. Rechtsform
2. Zugehörigkeit
3. Zweck
4. Sitz
5. Satzung
6. Rechtspflege
7. Schiedsgerichtsbarkeit
- 7<sup>bis</sup> Ausschluss von Haftungsansprüchen

### II. Mitgliedschaft

8. Mitgliederzahl
9. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
10. Rechtsform der Mitglieder
- 10a. Inhaberschaft der Immaterialgüterrechte
- 10b. Unabhängigkeit der Klubs
11. Kooperationsvertrag zwischen einem als Verein organisierten Challenge League-Klub und einer Aktiengesellschaft
12. Rechte der Mitglieder
13. Pflichten der Mitglieder

### III. Finanzen

14. Rechnungsjahr
15. Einnahmen
16. Ausgaben
17. Grundsätze der Rechnungslegung

### IV. Organisation

18. Organe

#### A) Die Generalversammlung

19. Definition und Zusammensetzung
20. Teilnahmepflicht
21. Ordentliche Generalversammlung
22. Ausserordentliche Generalversammlung
23. Befugnisse
24. Beschlussfassung
25. Ablauf der Generalversammlung

#### B) Das Komitee

26. Zusammensetzung
27. Amtsdauerbegrenzung
28. Sitzungen
29. Einberufung
30. Befugnisse
31. Organisation
32. Beschlüsse
33. Unterschriftenregelung

#### C) Kontrollorgan

34. Unabhängige Revisionsstelle

#### D) Präsidentenkonferenz

35. Zusammensetzung
36. Befugnisse
37. Verfahren

### V. Auflösung

38. Beschluss
39. Verwendung des Vermögens

### VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 39<sup>ter</sup> Rechtsformwechsel der Mitglieder
- 39<sup>quater</sup> Mitgliederzahl Challenge League
40. Textdifferenzen
41. Ausführungsbestimmungen
- 41<sup>bis</sup> Benennung
42. Annahme und Inkraftsetzung